



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

| | | |
|--------|---|---|
| | Inhalt | |
| 21.2 | Zuwendungen öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke | 3 |
| 21.2.1 | Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke | 3 |
| 21.2.2 | Gesetzliche Einschränkungen | 3 |
| 21.2.3 | Zuwendungen für Kultuszwecke | 3 |
| 21.2.4 | Zuwendungen an nur teilweise steuerbefreite juristische Personen | 3 |

21.2 Zuwendungen öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke

21.2.1 Grundsätzliches zu Zuwendungen zugunsten öffentlicher und gemeinnütziger Zwecke Abzugsberechtigt sind freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten

- an den Bund und seine Anstalten
- an den Kanton und seine Anstalten
- an die Gemeinden und ihre Anstalten
- an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Zuständig für die Steuerbefreiung ist die Kantonale Steuerverwaltung.

21.2.2 Gesetzliche Einschränkungen

Die Zuwendungen müssen in der Steuerperiode mindestens Fr. 100.– erreichen und nachgewiesen werden.

Die oberste Limite der Abzugsbrechung beträgt 10 % bzw. (bei der Kantonssteuer ab Steuerperiode 2007, bei der direkten Bundessteuer ab Steuerperiode 2006) 20 % des massgebenden Reineinkommens. Darüber hinausgehende Beträge können nicht in Abzug gebracht werden. Bei der Kantonssteuer bemisst sich das massgebende Reineinkommen nach den steuerbaren Einkünften, welche um die Abzüge gemäss § 25 bis § 30 StG gekürzt wurden. Bei der direkten Bundessteuer bemisst sich das massgebende Reineinkommen nach den steuerbaren Einkünften, welche um die Aufwendungen gemäss Art. 26 bis 33 DBG vermindert wurden.

21.2.3 Zuwendungen für Kultuszwecke

Kirchgemeinden sind nach § 57 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 56 Bst. c DBG steuerbefreit. Gemäss KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994 können Zuwendungen an juristische Personen, die wegen Verfolgung von Kultuszwecken steuerbefreit sind, grundsätzlich nicht zu Abzug gebracht werden. Kirchgemeinden verfolgen auch Kultuszwecke, demzufolge können Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden.

21.2.4 Zuwendungen an nur teilweise steuerbefreite juristische Personen

Im Falle von Zuwendungen an juristische Personen, die teilweise steuerbefreite bzw. nicht steuerbefreite Zwecke verfolgen ist folgendes zu beachten: Gemäss KS Nr. 12 vom 8. Juli 1994 müssen für die einzelnen Zwecke in der Regel getrennte Rechtsträger geschaffen werden oder mindestens klar getrennte Rechnungen mit eigenem Einzahlungskonto geführt werden. Der Spender, der den Abzug seiner Zuwendungen an eine solche juristische Person geltend machen will, hat zu beweisen, dass die Zuwendungen unmissverständlich auf das Konto des gemeinnützigen Teils geleistet wurden. Erbringt er diesen Beweis, so sind die Zuwendungen im Umfang der gesetzlichen Regelung zum Abzug zuzulassen. Wird der Beweis nicht oder nicht genügend erbracht, so können die Zuwendungen nicht in Abzug gebracht werden.